

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 103

ausgegeben am 7. Juni 2006

Gesetz

vom 17. März 2006

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung
gerichtlicher Verurteilungen, LGBL. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Straf-
register bei Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen
lediglich den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zum Zwecke eines
gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens gegen den Verurteil-
ten oder gegen jemand, der verdächtig ist, an der selben strafbaren Hand-
lung beteiligt zu sein und in einem Gnadenverfahren des Verurteilten,
das ein Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte
betrifft, unbeschränkt Mitteilung gemacht werden.

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1

Tilgung von Verurteilungen

1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (Art. 12), mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef